

Datum: 21.04.2005

Az.: 66 mö-na

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Bauen und Verkehr	09.05.2005
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Beschriftung und Standorte der Ortstafeln

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage (Auszug Verwaltungsvorschriften StVO)

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Styrie	Sachbearbeiter Möcklinghoff	
--------------------------	------------------------------------	--

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Bergkamen hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 10.02.2005 beauftragt, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Ausführungen der Ortstafeln im Stadtgebiet eine Bestandsaufnahme durchzuführen und einen Vorschlag für eine Vereinheitlichung zu erarbeiten. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Ortstafeln (Verkehrszeichen 310/311) unterliegen Gestaltungsvorschriften, die sowohl in der RWB 2000 (Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen) als auch in den Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung niedergelegt sind. Hier werden u. a. Schildgröße, Farbe und Schriftbild verbindlich für alle Ortstafeln im Bundesgebiet festgelegt.

Diese Tafeln umgrenzen den Raum einer geschlossenen Ortschaft ohne Rücksicht auf die Bebauung und stellen rechtsbegründete Anordnungen mit Pflichten für den Verkehrsteilnehmer dar. Wenn eine Ortstafel fehlt, beginnt die geschlossene Ortschaft da, wo die eindeutig geschlossene Bebauung beginnt.

Gemäß Punkt V der VwV-StVO zu dem Zeichen 310 (Ortseingang) ist der amtliche Name der Ortschaft und der Verwaltungsbezirk zu nennen. Der Zusatz „Stadt“ ist zulässig. Gemäß Punkt VI VwV-StVO zu den Zeichen 310/311 sind also drei Varianten der Beschriftung möglich.

Auf die Stadt Bergkamen bezogen wären somit ausschließlich folgende Schreibweisen – hier dargestellt am Beispiel Rünthe zulässig:

1. Stadt Bergkamen
Ortsteil Rünthe
Kreis Unna,
2. Bergkamen
Ortsteil Rünthe
Kreis Unna,
3. Rünthe
Stadt Bergkamen
Kreis Unna.

Das Verkehrszeichen 311 (Ortsausgang) nennt in der unteren Hälfte des Schildes den Namen der Ortschaft oder des Ortsteiles. Dieser Teil des Zeichens ist mit einem roten Schrägbalken, der von links unten nach rechts oben verläuft, durchstrichen. Angaben über den Verwaltungsbezirk sowie weitere zusätzliche Bezeichnungen braucht dieses Zeichen nicht zu enthalten. Die obere Hälfte des Verkehrszeichens nennt den Namen der nächsten Ortschaft bzw. des nächsten Ortsteiles. An Bundesstraßen kann stattdessen das nächste Nahziel nach dem Fern- und Nahzielverzeichnis gewählt werden. Die Ziele werden auf gelbem Grund angegeben. Gehört das nächste Ziel zur selben Gemeinde wie die durchfahrende Ortschaft, so nennt das Zeichen den Namen des Ortsteiles auf weißem Grund. Unter dem Ortsnamen ist die Entfernung in ganzen Kilometern anzugeben.

Gemäß Punkt I der VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 sind sie ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt bzw. endet.

Gemäß Punkt IV der VwV-StVO darf die Ortstafel auch auf unbedeutenden Straßen nicht fehlen. Nur an nicht befestigten Feldwegen braucht sie nicht aufgestellt werden.

Bestand und Standorte im Stadtgebiet Bergkamen:

Im Stadtgebiet Bergkamen stehen derzeit insgesamt 49 Ortstafeln, wovon 44 doppelseitig ausgeführt sind, das heißt, sie zeigen sowohl den Ortseingang als auch den Ortsausgang an. Die unterschiedliche Beschriftung der Ortstafeln, die Anlass für diese Vorlage waren, wurde in der Bestandsaufnahme nochmals bestätigt. So existieren in der Stadt Bergkamen sowohl Ortstafeln, die zunächst den Stadtteilnamen und dann die Stadt Bergkamen nennen, wie auch Tafeln, die erst die Stadt Bergkamen und dann den Ortsteilnamen nennen. Wie es zu dieser unterschiedlichen Beschriftung gekommen ist, ließ sich auch nach eingehender Recherche durch die Verwaltung nicht mehr herausfinden. Auch ist festzustellen, dass die Vermutung ehemaliger Ratsmitglieder, es müsse einen ehemaligen Ratsbeschluss aus der Zeit der Neubildung der Stadt Bergkamen im Rahmen der kommunalen Neugliederung geben, nicht belegt werden konnte. So existieren weder im Fachamt, noch in den Archiven der jeweils zuständigen Stellen Hinweise oder gar Protokolle über eine entsprechende Beschlussfassung des Rates.

Daher empfiehlt es sich, für die Zukunft nunmehr eine einheitliche Beschriftung der Ortstafeln festzulegen.

In der überörtlichen Wegweisung wird grundsätzlich auf die Stadt Bergkamen und nicht auf Ortsteile verwiesen. Somit ist es wichtig, dass jeder Verkehrsteilnehmer, sobald er das Bergkamener Stadtgebiet erreicht, auch eine Information erhält, dass er sich jetzt innerhalb der Stadtgrenzen befindet. Dabei sollte aus Sicht der Verwaltung die gesamtstädtische Sichtweise im Vordergrund stehen, gleichwohl aber auf die Bedeutung und Funktion des jeweiligen Ortsteilnamens nicht verzichtet werden. Die Nennung „Bergkamen“ an erster Stelle unterstreicht die Bedeutung und Funktion des Mittelzentrums; der Ortsteilname darunter dokumentiert die Entstehungsgeschichte der Stadt und ist Ausdruck des gewachsenen Stadtorganismus‘ und seiner historischen Vergangenheit.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei künftig notwendigen Aufstell- bzw. Ersatzmaßnahmen die Schreibweise gemäß Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung Vorschlag 2 zu wählen, also

Bergkamen
Ortsteil Rünthe
Kreis Unna.

Eine sofortige Austauschaktion soll aus Kostengründen unterbleiben.

Für den Fall, dass bei den anstehenden Beratungen in den Fraktionen der Bestand der Tafeln näher diskutiert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass im Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt die erstellte Fotodokumentation jederzeit eingesehen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beauftragt die Verwaltung, bei künftigen notwendigen Aufstell- bzw. Ersatzmaßnahmen die Schreibweise gemäß Verwaltungsvorschrift zur StVO Vorschlag 2 zu wählen, also

Bergkamen
Ortsteil Rünthe
Kreis Unna.

VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel

I.

Sie sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzubringen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße beginnt endet. Ist aus zwingenden Gründen ein anderer Standort wählen (vgl. z. B. Nummer V zu den Zeichen 274, 276 277: Rn. 5), so kann es sich, freilich in der Regel nur Einfallstraßen größerer Städte, empfehlen, den ortseinwärts Fahrenden durch das Zeichen 385 zu orientieren.

II.

Die Zeichen sind auf der für den ortseinwärts Fahrer rechten Straßenseite so aufzustellen, dass sie auch ortsauwärts Fahrende deutlich erkennen kann. Ist das möglich, so ist die Ortstafel auch links anzubringen.

III.

Das Zeichen 310 soll voll rückstrahlen.

IV.

Die Ortstafel darf auch auf unbedeutenden Straßen nicht fehlen. Nur an nicht befestigten Feldwegen braucht sie aufgestellt zu werden.

V.

Das Zeichen 310 nennt den amtlichen Namen der Orts und den Verwaltungsbezirk. Die Zusätze "Stadt", "Kreisstadt" "Landeshauptstadt" sind zulässig. Die Angabe Verwaltungsbezirk hat zu unterbleiben, wenn dieser gleichen Namen wie die Ortschaft hat (z. B. Stadtkreis). Ergänzend auch den höheren Verwaltungsbezirk zu nennen ist nur dann zulässig, wenn dies zur Vermeidung Verwechslung nötig ist.

Das Zeichen 311 nennt auf der unteren Hälfte den Na der Ortschaft oder des Ortsteils. Dieser Teil des Zeichen 311 ist mit einem roten Schrägbalken, der von links u nach rechts oben verläuft, durchstrichen. Angaben über Verwaltungsbezirk sowie die in Absatz 1 genannten zusätzlichen Bezeichnungen braucht das Zeichen 311 zu enthalten.

Die obere Hälfte des Zeichen 311 nennt den Namen der nächsten Ortschaft bzw. des nächsten Ortsteiles. An Bundesstraßen kann statt dessen das nächste Nahziel nach dem: und Nahzielverzeichnis gewählt werden. Die Ziele werden auf gelbem Grund angegeben. Gehört das nächste Ziel selben Gemeinde wie die durchfahrene Ortschaft, so r das Zeichen den Namen des Ortsteils auf weißem Grund Unter dem Ortsnamen ist die Entfernung in ganzen Kilometern anzugeben.

VI.

Durch die Tafel können auch Anfang und Ende eines geschlossenen Ortsteils gekennzeichnet werden. Sie nennt dann am Anfang entweder unter dem Namen der Gemeinde den des Ortsteils in verkleinerter Schrift, z. B. "Stadtteil Pasing", "Ortsteil Parksiedlung" oder den Namen des Ortsteils und darunter in verkleinerter Schrift den der Gemeinde mit dem vorgeschalteten Wort: "Stadt" oder "Gemeinde". Die zweite Fassung ist dann vorzuziehen,

wenn zwischen den Ortsteilen einer Gemeinde eine größere Entfernung liegt. Die erste Fassung sollte auch dann, wenn die Straße nicht unmittelbar dorthin führt, nicht gewählt werden.

VII.

Gehen zwei geschlossene Ortschaften oder Ortsteile ineinander über und müssen die Verkehrsteilnehmer über deren Namen unterrichtet werden, so sind die Ortstafeln für beide etwa auf gleicher Höhe aufzustellen. Deren Rückseiten sind dann aber nicht nach dem Zeichen 311 zu beschriften, sondern - falls sie nicht freigelassen werden - gleich den Vorderseiten der rechts stehenden Tafeln (Zeichen 310).

VIII.

Bundesstraßen-Nummernschilder (Zeichen 401) und Europastraßen-Nummernschilder (Zeichen 410) dürfen an Pfosten der Ortstafel nur dann angebracht werden, wenn an der nächsten Kreuzung oder Einmündung das Zeichen 306 "Vorfahrtstraße" steht.

IX.

Andere Angaben als die hier erwähnten, wie werbende Zusätze und Stadtwappen, sind auf Ortstafeln unzulässig.